



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 10 a vom 11. März 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
46	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV – Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35	60

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV – Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35**

Es wird festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Günzburg nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschritten hat:

Datum	7-Tage-Inzidenz / 100. Einwohner
09.03.2021	33,1
10.03.2021	30,7
11.03.2021	27,6

Aufgrund des neues Inzidenzbereichs gelten für die Kontaktbeschränkung ab 12.03.2021, 0.00 Uhr, die Regelungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Demnach ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände zulässig, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben,

Wird der Inzidenzwert von 35 im Landkreis Günzburg an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, gibt das Landratsamt Günzburg dies unverzüglich amtlich bekannt.

In diesem Fall treten die Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wieder in Kraft (gemeinsamer Aufenthalt mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird).

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-guenzburg.de/covid-19> veröffentlicht.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 11. März 2021

Reiter
Ltd. Regierungsdirektorin
Stellvertreterin des Landrats im Amt

Dr. Hans Reichhart
Landrat